

AUSWÄRTIGES AMT
GZ.: 508-516.80/3 SRB VS-NfD

Berlin, 18.10.2021

**Bericht im Hinblick auf die Einstufung der Republik Serbien
als sicheres Herkunftsland im Sinne des § 29a AsylG
(Stand: Juli 2021)**

Grundsätzliche Anmerkungen:

1. Auftrag: Das Auswärtige Amt erstellt Lageberichte in Erfüllung seiner **Pflicht zur Rechts- und Amtshilfe** gegenüber Behörden und Gerichten des Bundes und der Länder (Art. 35 Abs. 1 GG, §§ 14, 99 Abs. 1 VwGO). Insoweit wird auf die Entscheidung des BVerfG vom 14.05.1996 (BVerfGE 94, 115) zu sicheren Herkunftsstaaten besonders hingewiesen, in der es heißt: "Angesichts der Tatsache, dass die Verfassung dem Gesetzgeber die Einschätzung von Auslandssachverhalten aufgibt, fällt gerade den Auslandsvertretungen eine Verantwortung zu, die sie zu besonderer Sorgfalt bei der Abfassung ihrer einschlägigen Berichte verpflichtet, da diese sowohl für den Gesetzgeber wie für die Exekutive eine wesentliche Entscheidungsgrundlage bilden." Das Auswärtige Amt erstellt daher Lageberichte ausschließlich in eigener Verantwortung.

2. Funktion: Lageberichte sollen vor allem dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge und den Verwaltungsgerichten als Entscheidungshilfe in Asylverfahren, aber auch den Innenbehörden der Länder bei ihrer Entscheidung über die Abschiebung ausreisepflichtiger Personen dienen. In ihnen stellt das Auswärtige Amt asyl- und abschiebungsrelevante **Tatsachen und Ereignisse** dar. **Wertungen und rechtliche Schlussfolgerungen** aus der tatsächlichen Lage haben die zuständigen Behörden und Gerichte selbst vorzunehmen.

3. Ergänzende Auskünfte: Über Lageberichte hinausgehende Anfragen von Behörden und Gerichten wird das Auswärtige Amt beantworten, soweit die Anfragen einen **konkreten tatsächlichen Sachverhalt** zum Gegenstand haben. Die Beantwortung von Fragen, die bereits in der Fragestellung eine rechtliche Wertung enthalten (z. B. "Besteht für den Kläger das Risiko einer politischen Verfolgung?"), fällt in die Zuständigkeit der Gerichte bzw. Innenbehörden, nicht aber des Auswärtigen Amts.

4. Quellen: Die Auslandsvertretungen sind angewiesen, sämtliche vor Ort zur Verfügung stehenden Erkenntnisse auszuwerten. Dies gilt insbesondere für Erkenntnisse lokaler Menschenrechtsgruppen und vor Ort vertretener Nichtregierungsorganisationen. Weitere Erkenntnisquellen sind Oppositionskreise, Rechtsanwälte, Botschaften westlicher Partnerstaaten, internationale Organisationen wie z.B. UNHCR oder IKRK, Regierungskreise sowie abgeschobene Personen. Darüber hinaus tauscht das Auswärtige Amt regelmäßig mit Vertretern von **Nichtregierungsorganisationen (NROs)** und dem UNHCR Informationen über die Lage in einzelnen Herkunftsländern aus. Dadurch sowie durch stets mögliche schriftliche Stellungnahmen erhalten die NROs und der UNHCR die Möglichkeit, ihre Erkenntnisse zu den in den Lageberichten dargestellten Sachverhalten einzubringen.

5. Aktualität: Lageberichte berücksichtigen die dem Auswärtigen Amt bekannten Tatsachen und Ereignisse bis zu dem jeweils angegebenen Datum der Erstellung. Die Aktualisierung der Lageberichte erfolgt in regelmäßigen Zeitabständen. Dabei geht das Auswärtige Amt auch Hinweisen auf evtl. in den Lageberichten enthaltene inhaltliche Unrichtigkeiten nach. Bei einer **gravierenden, plötzlich eintretenden Veränderung der Lage** erstellt das Auswärtige Amt einen ad hoc-Bericht. Wenn dies nicht möglich ist, werden die Empfängerinnen und Empfänger darauf hingewiesen, dass der betreffende Lagebericht nicht mehr der aktuellen Lage entspricht. Bei

~~VS – Nur für den Dienstgebrauch~~ In dieser Fassung nicht als VS eingestuft!

Anhaltspunkten für eine Veränderung der Lage, die den Empfängerinnen und Empfängern bekannt geworden sind, steht das Auswärtige Amt darüber hinaus jederzeit für - auch telefonische - Auskünfte zur Verfügung.

6. Einstufung: Lageberichte sind als "Verschlussache - Nur für den Dienstgebrauch" eingestuft. Nur dieses restriktive Weitergabeverfahren stellt sicher, dass die Berichte ohne Rücksichtnahme auf außenpolitische Interessen formuliert werden können. Die Schutzbedürftigkeit ist auch aus Gründen des Quellenschutzes und in Einzelfällen sogar im Interesse der persönlichen Sicherheit der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Auswärtigen Amts geboten.

Das Auswärtige Amt weist darauf hin, dass die Lageberichte nicht an Dritte, die selbst weder verfahrensbeteiligt noch verfahrensbevollmächtigt in einem anhängigen Verfahren sind, weitergegeben werden dürfen. Die unbefugte Weitergabe dieser Informationen durch verfahrensbevollmächtigte Rechtsanwältinnen oder Rechtsanwälte stellt einen Verstoß gegen berufliches Standesrecht dar (§ 19 der anwaltlichen Berufsordnung) und kann entsprechend geahndet werden.

Das Auswärtige Amt hat keine Einwände gegen die Einsichtnahme in diesen Lagebericht bei Verwaltungsgerichten durch Prozessbevollmächtigte, wenn die Bevollmächtigung in einem laufenden Verfahren nachgewiesen ist. Aus Gründen der Praktikabilität befürwortet das Auswärtige Amt, dass die Einsichtnahme unabhängig von örtlicher und sachlicher Zuständigkeit des Verwaltungsgerichts, bei dem der/die Prozessbevollmächtigte im Einzelfall Einsicht nehmen möchte, möglich ist.

7. Besondere Hinweise zum Lagebericht Serbien:

Der Bericht beruht vorrangig auf Erkenntnissen, die die deutsche Auslandsvertretung in Belgrad im Rahmen ihrer Kontakte und Recherchen (s. Ziffer 4) gewonnen hat. Insbesondere steht die Botschaft in Kontakt mit Vertretern des UNHCR, der OSZE, des Europarates, in Serbien tätigen Nichtregierungsorganisationen, v.a. Menschenrechtsorganisationen.

Daneben wurden folgende Dokumente ausgewertet:

- Jahresberichte und ad hoc – Mitteilungen des Belgrade Center for Human Rights;
- Mitteilungen des Humanitarian Law Center Belgrade;
- Berichte des Lawyers' Committee for Human Rights (YUCOM), Belgrade
- Mitteilungen der Youth Initiative for Human Rights Belgrade;
- Amtsblätter der Republik Serbien;
- Jahrbuch des Statistischen Amtes der Republik Serbien;
- Jahresbericht des Ombudsmanns der Republik Serbien
- Jahresbericht der Gleichstellungsbeauftragten der Republik Serbien

8. Anlage

Medizinische Versorgung - Kostenfreie Behandlung gemäß Gesetz über den Gesundheitsschutz und Gesetz über den Krankenversicherungsschutz

Es ist beabsichtigt, den Bericht zweijährlich zu aktualisieren.

Inhalt

Zusammenfassung	4
I. Allgemeine politische Lage	8
1. Überblick	8
2. Freie Wahlen	9
3. Politisches System	9
4. Gewaltenteilung	9
5. Rolle und Arbeitsweise der Sicherheitsbehörden und des Militärs	10
II. Asylrelevante Tatsachen	10
1. Staatliche Repressionen	10
1.1 Politische Opposition	10
1.2. Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit, Meinungs- und Pressefreiheit	11
1.4. Religionsfreiheit	14
1.5. Strafverfolgungs- und Strafzumessungspraxis	15
1.6. Militärdienst	15
1.7. Handlungen gegen Kinder	16
1.8. Geschlechtsspezifische Verfolgung	16
1.9. Exilpolitische Aktivitäten	16
2. Repressionen Dritter	17
3. Ausweichmöglichkeiten	17
III. Menschenrechtslage	17
1. Schutz der Menschenrechte in der Verfassung	17
2. Folter	18
3. Todesstrafe	19
4. Sonstige menschenrechtswidrige Handlungen	19
5. Lage ausländischer Flüchtlinge	19
IV. Rückkehrfragen	20
1. Situation für Rückkehrerinnen und Rückkehrer	20
1.1. Grundversorgung	20
1.2. Arbeitsmarkt	20
1.4. Sozialhilfe	21
1.5. Wohnraum	21
1.6. Medizinische Versorgung	22
2. Behandlung von Rückkehrenden	24
3. Einreisekontrollen	24
4. Abschiebewege	25
V. Sonstige Erkenntnisse über asyl- und abschieberechtlich relevante Vorgänge	25
1. Echtheit der Dokumente	25
1.1. Echte Dokumente unwahren Inhalts	25
1.2. Zugang zu gefälschten Dokumenten	26
2. Zustellungen	26
3. Feststellung der Staatsangehörigkeit	26
4. Ausreisekontrollen und Ausreisewege	27
4.1. Ausreisekontrollen	27
4.2. Ausreisewege	27

Zusammenfassung

Serbiens Verfassung von 2006 garantiert Menschenrechte und Grundfreiheiten, die mit ca. einem Drittel der Bestimmungen breiten Raum einnehmen. Anzeichen für staatliche Repressionen liegen nicht vor. Die politische Opposition kann sich weitgehend frei betätigen, auch wenn die meisten Oppositionsparteien u. a. in Folge eines Wahlboykotts seit 2020 nicht mehr im Parlament vertreten sind.

Die Versammlungsfreiheit ist in Serbien grundsätzlich gewährleistet, es ist möglich, Demonstrationen anzumelden. So findet seit 2014 beispielsweise regelmäßig die LGBTI-Demonstration „Pride Parade“ statt (2020 aufgrund der COVID-19-Pandemie ausgefallen). Die von Ende 2018 bis Mai 2019 wöchentlich veranstalteten Kundgebungen der Opposition unterlagen keinen politischen Einschränkungen. Kritik am COVID-19-Management seitens der Regierung und zuständiger Behörden entlud sich im Juli 2020 in spontanen Demonstrationen in Belgrad, die von der Polizei auch unter Gewaltanwendung aufgelöst wurden, nachdem Demonstrierende kurzzeitig ins Parlament eingedrungen waren.

Die Vereinigungsfreiheit ist verfassungsmäßig gewährleistet mit Einschränkungen für paramilitärische, verfassungsfeindliche oder menschen- und minderheitenrechtsfeindliche Vereinigungen. Veranstaltungen neonazistischer oder faschistischer Organisationen und die Verwendung solcher Symbole sind gesetzlich verboten. Seit 2010 existiert eine Regierungsstelle für die Zusammenarbeit mit der Zivilgesellschaft.

Serbien hat sich bei den in den letzten Jahren unternommenen Wirtschaftsreformen wesentlich an Empfehlungen des IWF orientiert. Dieser sieht bei sehr positiven Ergebnissen in der fiskalischen Stabilisierung v. a. bei strukturellen Reformen noch Nachholbedarf. Die Arbeitslosenrate ist laut Statistikamt von 17,7 % (2015) kontinuierlich auf 9% (2020) gesunken, gerade die Arbeitslosenquote unter Jugendlichen bleibt mit 26,6 % (2020) aber weiterhin hoch.

Das Nettodurchschnittseinkommen hat sich erhöht,

Viele Familien leben v. a. von Überweisungen aus dem Ausland.

Während der Covid-19-Pandemie bewährt sich das Gesundheitssystem laut WHO jedoch grundsätzlich und erweist sich als pragmatisch und anpassungsfähig.

Der Staat bzw. Staatsunternehmen bezuschussen bestimmte Medien, indem sie Anzeigen über wenige regierungsnahe PR-Pools schalten.

Es existiert zwar weiterhin Meinungspluralismus in Serbien, jedoch haben die wenigen eindeutig unabhängigen und regierungskritischen Medien kaum Reichweite.

Es kommt immer

~~VS – Nur für den Dienstgebrauch~~ In dieser Fassung nicht als VS eingestuft!

wieder zu (überwiegend verbalen) Angriffen gegen Journalistinnen und Journalisten, nur wenige Fälle werden vor Gericht gebracht. Im Ranking der Pressefreiheit von „Reporter ohne Grenzen“ hat Serbien sich seit 2016 verschlechtert (aktuell Platz 93 von 180).

In Serbien gibt es ca. 20 nationale und ethnische Minderheiten. Laut der jüngsten Volkszählung 2011 (die nächste wurde coronabedingt auf Herbst 2022 verschoben) gaben rund 1 Mio. (von 7,18 Mio.) Menschen an, einer Minderheit anzugehören - darunter 4.064 Angehörige der deutschen Minderheit. Die größte Minderheit ist die der Ungarn (3,53 % der Bevölkerung), gefolgt von Roma (2,05 %) und Bosniaken (2,02 %). Angehörige mehrerer Minderheitenparteien sind im Parlament vertreten.

Serbien hat das Rahmenübereinkommen zum Schutz nationaler Minderheiten sowie die Europäische Charta der Regional- oder Minderheitensprachen des Europarats ratifiziert. Die serbische Verfassung enthält ausführliche Bestimmungen zum Schutz nationaler Minderheiten.

Zum 26. März 2009 ist ein allgemeines Antidiskriminierungsgesetz in Kraft getreten, welches derzeit überarbeitet wird. Seit März 2017 gibt es einen speziellen Aktionsplan für die Verwirklichung von Minderheitenrechten – als Teil des EU-Beitrittskapitels 23.

So hat Serbien im März 2016 eine neue „Strategie zur gesellschaftlichen Inklusion von Roma für den Zeitraum 2016-2025“ verabschiedet. Zudem hat das serbische Parlament auf Vorschlag von Präsident Vučić im Juni 2017 mit Ana Brnabić eine offen homosexuell lebende Frau als Premierministerin gewählt. Zu den Aufgaben der Mitte 2007 erstmals gewählten Ombudsperson gehört ausdrücklich auch das Eintreten für Minderheitenrechte. Seit 2003 bestehen nationale Minderheitenräte, die die Interessen ihrer Volksgruppen vertreten. Seit 2020 gibt es ein Ministerium für Menschenrechte, Minderheitenrechte und Dialog, welches derzeit ein Gesetz zur Anerkennung der Gleichgeschlechtlichen Partnerschaft erarbeitet. Nach Widerständen v. a. aus Reihen der serbisch-orthodoxen Kirche bleibt abzuwarten, ob es tatsächlich angenommen wird. Das Ministerium (mit einem Staatssekretär aus der Gruppe der Roma) ist auch für das Thema Roma-Inklusion federführend zuständig.

Die Roma sind die zweitgrößte Minderheit in Serbien. Beim Zensus 2011 gaben in Serbien 147.604 Menschen an, zur Roma-Minderheit zu gehören. Die tatsächliche Zahl dürfte laut OSZE-Schätzungen zwischen 300.000 und 500.000 liegen (demnach wären sie die größte Minderheit).

Auch deshalb sind keine Angehörigen der Roma-Minderheit mehr im Parlament vertreten. Anzeichen für systematische staatliche oder nichtstaatliche Verfolgungs- oder Repressionsmaßnahmen gegen Roma gibt es nicht. Die neue „Strategie zur gesellschaftlichen Inklusion von Roma“ widmet sich den Themen Gesundheit, Wohnen und Beschäftigung, der dazugehörige Aktionsplan für deren Implementierung wird derzeit erarbeitet. Roma-Kinder sind in Serbiens Schulen laut dem jüngsten Armutsbericht (2014-2017) unterrepräsentiert. Während 93 % aller Kinder die Grundschule besuchen, sind es bei den Roma weniger als 70 %. Zugleich besuchen 89 % aller Teenager eine weiterführende Schule, unter den Roma-Teenagern sind es lediglich 22 %, nur rund 1 % der Roma-Bevölkerung verfügt über einen Hochschulabschluss.

~~VS~~ Nur für den Dienstgebrauch In dieser Fassung nicht als VS eingestuft!

Roma haben, sofern sie mit einem ständigen Wohnsitz registriert sind, grundsätzlich Zugang zu allen staatlichen Einrichtungen und Dienstleistungen. Allerdings stellt die Registrierung in der Praxis mitunter ein Hindernis beim Zugang zu Sozialleistungen, Gesundheitsfürsorge, Bildungseinrichtungen und Wohnraum dar. Serbiens Regierung ist in den vergangenen Jahren das Problem der „rechtlichen Unsichtbarkeit“ von Roma angegangen: Seit 2012 ist mit dem Gesetz über dauerhaften und temporären Wohnsitz die Registrierung in einem Sozialamt möglich. Die Zahl der Menschen ohne Ausweise oder andere Identitätsdokumente von 6,8 % im Jahr 2010 auf 3,9 % (jüngste Angaben von 2015) gesunken.

Insgesamt hat sich in den letzten Jahren die Situation der Roma jedoch verbessert. Staatliche Programme und Zugang zum Gesundheitssystem – auch für nicht registrierte Menschen – zeigen erste Erfolge. Die Kindersterblichkeit, wenn auch immer noch mehr als zweimal so hoch wie in der Gesamtbevölkerung, sinkt.

Die Verfassung garantiert in Artikel 43 die Religionsfreiheit. Religionen können uneingeschränkt praktiziert werden. Das „Gesetz über Kirchen und Religionsgemeinschaften“ unterscheidet jedoch verschiedene Kategorien von Kirchen. Es gibt sieben „traditionelle“ Religionsgemeinschaften.

Etwa 85 % der Bürgerinnen und Bürger Serbiens sind serbisch-orthodox. Da die bisherigen serbischen Regierungen (im Widerspruch zur Verfassung) das kanonische Recht der serbisch-orthodoxen Kirche faktisch als Teil der staatlichen Rechtsordnung betrachten, wird eine Reihe orthodoxer Kirchen, deren Wirken unter den ethnischen Minderheiten im Widerspruch zum Alleinvertretungsanspruch der serbisch-orthodoxen Kirche steht, von Staatsorganen immer wieder in ihrer Betätigung behindert.

Es gibt keine Anzeichen für eine diskriminierende Strafverfolgungs- und Strafzumessungspraxis.

Am 1. Januar 2011 wurde die allgemeine Wehrpflicht in Serbien ausgesetzt. Seitdem gibt es nur noch Berufssoldaten und freiwillig Wehrdienstleistende. Einberufungen zu Wehrübungen sind aber bis zum 60. Lebensjahr möglich. Wehrstraftaten unterliegen dem serbischen Strafgesetzbuch (StGB). Wehrdienstentziehung wird nach Artikel 394 StGB mit Geld- oder mehrjähriger Freiheitsstrafe geahndet. Seit 1996 hat Serbien insgesamt vier Amnestiegesetze erlassen, die für die Zeit von 1982 bis zum 23. März 2010 Verzicht auf Strafverfolgung bei Wehrdienstentziehung und z. T. auch bei Desertion beinhalten.

Die Verfassung garantiert in Artikel 15 die rechtliche Gleichheit der Geschlechter. Das allgemeine Antidiskriminierungsgesetz konkretisiert diesen Grundsatz ebenso wie zahlreiche Einzelgesetze, u.a. das derzeit in Überarbeitung befindliche Geschlechtergleichheitsgesetz. Seit 2010 gibt es eine/n institutionell unabhängigen Gleichstellungsbeauftragte/n, der/die Bürgerbeschwerden zu Diskriminierungen jeglicher Art entgegennimmt. Systematische geschlechtsspezifische Menschenrechtsverletzungen von staatlicher Seite können nicht festgestellt werden, in führenden Ämtern in Politik und Wirtschaft sind Frauen trotz Fortschritten in den vergangenen Jahren immer noch unterrepräsentiert. Vor allem Frauen aus ländlichen Gebieten und fortgeschrittenen Alters gehören neben Roma zu den benachteiligten Gruppen. Im Februar 2016 verabschiedete die Regierung daher eine „Nationale

~~VS~~ Nur für den Dienstgebrauch In dieser Fassung nicht als VS eingestuft!

Strategie für Geschlechter-Gleichberechtigung“ für den Zeitraum 2016-2020. Eine Nachfolgerstrategie gibt es noch nicht. Ziel der letzten Strategie war der Kampf gegen Geschlechter-Klischees und ein besserer Zugang für Frauen im Wirtschafts- und im politischen Leben. [REDACTED]

gleichzeitig steigt die Frauenrepräsentanz im öffentlichen Leben und der Politik. Im November 2016 wurde im Kontext der Verpflichtungen aus der Istanbul-Konvention ein Gesetz zur Verhinderung häuslicher Gewalt verabschiedet. Im Mai 2021 wurden das Gesetz zur Gleichstellung und das Gesetz zu Antidiskriminierung novelliert.

Im Februar 2016 hat Serbien als – nach eigenen Angaben – erstes Nicht-EU-Land den „EU-Index für Geschlechter-Gleichheit“ eingeführt. Auf der Skala von 0 (komplette Ungleichheit) bis 100 (absolute Gleichheit) lag Serbien in der jüngsten Erhebung (2018) unter dem EU-Schnitt: 55,8 (EU-weit 66,2). [REDACTED]

Homosexuelle Handlungen sind nicht strafbar. [REDACTED]

[REDACTED] Es kommt weiterhin vereinzelt zu vor allem verbalen Angriffen auf Repräsentanten der LGBTI-Gemeinschaft sowie auf offen gelebte Homosexualität. Seit 2014 findet in Belgrad die LGBTI-Demonstration „Pride Parade“ ohne Sicherheitsvorfälle statt, 2022 wird Belgrad die „Europride“ ausrichten. [REDACTED]

[REDACTED] ein Gesetzesentwurf für Gleichgeschlechtliche Partnerschaft ist derzeit in Arbeit und soll noch 2021 verabschiedet werden.

[REDACTED] Ende November 2016 nahm das Deutsche Informationszentrum für Migration, Ausbildung und Karriere (DIMAK) in Serbien seine Tätigkeit auf, gemeinsam mit dem unter der Nationalen Arbeitsagentur stehenden Migrationsservice-Zentrum. Im Fokus steht die Informations- und Verweisberatung in Bezug auf Wege legaler Migration, Karriere- und Arbeitsmöglichkeiten in Serbien und Deutschland, aber auch Beratung zu Rückkehr- und (Re-)Integration in Serbien.

I. Allgemeine politische Lage

1. Überblick

Nach der Unabhängigkeitserklärung Montenegros im Juni 2006 trat die bisherige Republik Serbien die Rechtsnachfolge der untergegangenen Staatenunion an. Am 30.09.2006 verabschiedete das Parlament der Republik Serbien eine neue Verfassung, die am 08.11.2006 in Kraft trat. Am 17.02.2008 erklärte sich die vormalige serbische Provinz Kosovo für unabhängig. Serbien erkennt die Unabhängigkeitserklärung Kosovos nicht an.

Am 21.01.2014 wurden EU-Beitrittsverhandlungen mit Serbien aufgenommen. Im Dezember 2015 bzw. Juli 2016 wurden die prioritären Kapitel zu Kosovo (35) und Rechtsstaatlichkeit (23 und 24) eröffnet. Im Jahr 2020 kam es aufgrund nur geringer Fortschritte bei den Rechtsstaatsreformen (auch in Zusammenhang mit Neuwahlen und der Covid-19-Pandemie) erstmals nicht zu weiteren Kapiteleröffnungen.

Seit dem 29.06.2017 ist die Regierung unter Premierministerin Brnabić im Amt, nach Neuwahlen am 21.06.2020 wurde sie am 28.10.2020 als Premierministerin bestätigt. Ihre Regierung bekennt sich weiterhin zum EU-Kurs des Landes, betont aber auch ein gutes Verhältnis zu Russland und China. Seit 2012 vermittelt die EU einen politischen Dialog zwischen Kosovo und Serbien zur Normalisierung der bilateralen Beziehungen. Der Dialogprozess führte zu einer deutlichen Verbesserung des kosovarisch-serbischen Verhältnisses und zum Abbau von Spannungen in der Region. Entscheidende Übereinkünfte wurden 2013 und 2015 geschlossen. Allerdings steht die Umsetzung einer Reihe von Vereinbarungen nach wie vor aus. Aktuell richten sich die Bemühungen darauf, dem Ziel eines umfassenden Abkommens zur vollständigen Normalisierung näherzukommen, das u. a. auch für den EU-Beitritt erforderlich ist.

[REDACTED]

Ab Januar 2018 hat der Internationale Residualmechanismus für die Ad-hoc-Strafgerichtshöfe (Mechanism for International Criminal Tribunals, MICT) die Nachfolge des IStGHJ übernommen. Er soll im Wesentlichen die Tätigkeit des IStGHJ zum Abschluss bringen; der MICT-Chefankläger Brammertz hat wiederholt die unzureichende Kooperation Serbiens sowie die Leugnung von Kriegsverbrechen und die Glorifizierung von Straftätern gerügt.

Serbien hat sich bei den in den letzten Jahren unternommenen Wirtschaftsreformen wesentlich an Empfehlungen des IWF orientiert. Dieser sieht bei sehr positiven Ergebnissen in der fiskalischen Stabilisierung v. a. bei strukturellen Reformen noch Nachholbedarf. Die Arbeitslosenrate ist laut Statistikamt von 17,7 % (2015) kontinuierlich auf 9% (2020) gesunken, [REDACTED] die Arbeitslosenquote unter Jugendlichen bleibt mit 26,6 % (2020) [REDACTED]

[REDACTED] Das Nettodurchschnittseinkommen hat sich erhöht, bleibt mit 510 Euro 2020 (2019: 465 Euro) [REDACTED]

Viele Familien leben v. a. von Überweisungen aus dem Ausland.

[REDACTED] Wer es sich leisten kann, lässt sich im Ausland behandeln oder importiert Medikamente privat. Während

~~VS~~ — Nur für den Dienstgebrauch In dieser Fassung nicht als VS eingestuft!

der Covid-19-Pandemie bewährt sich das Gesundheitssystem laut WHO grundsätzlich und erweist sich als pragmatisch und anpassungsfähig.

Die Verfassung Serbiens von 2006 garantiert Menschenrechte und Grundfreiheiten, die mit ca. einem Drittel der Bestimmungen breiten Raum einnehmen. [REDACTED]

2. Freie Wahlen

Die Freiheit der Kandidatur wird respektiert, die Freiheit des Wahlkampfs nicht durch offizielle staatliche Stellen behindert. [REDACTED]

[REDACTED]. Die OSCE Office for Democratic Institutions and Human Rights (ODIHR)-Wahlbeobachter bescheinigten den Präsidentschaftswahlen 2017 selbst einen weitgehend ordnungsgemäßen Verlauf, kritisierten jedoch die völlig ungleiche Medienpräsenz im Wahlkampf und mahnten Änderungen der rechtlichen Rahmenbedingungen an. Die Regierung von Brnabic hatte auf Grundlage der bestehenden ODIHR-Empfehlungen und in einem Dialogprozess mit Opposition und NROs eine Reihe von Reformen verabschiedet, [REDACTED]

[REDACTED] Nach der Wahl am 21.06.2020 rügte ODIHR wiederum Defizite bei der Chancengleichheit für Oppositionsvertreter und einseitige Medienberichterstattung. Die in der Allianz für Serbien (inzwischen aufgelöst) organisierten Oppositionsparteien boykottierten die Wahl und erachteten das am 03.08.2020 konstituierte neue Parlament als illegitim. [REDACTED]

[REDACTED] derzeit läuft ein zwischenparteilicher Dialog unter Mediation des Europaparlaments mit dem Ziel der Verbesserung der Wahlbedingungen.

3. Politisches System

Serbien verfügt über ein Mehrparteiensystem, das neben der regierenden SNS und der langjährig an der Regierung beteiligten Sozialistischen Partei Serbiens SPS weitere [REDACTED]

4. Gewaltenteilung

Art. 4 der serbischen Verfassung postuliert in den Absätzen 2 und 3 ausdrücklich das Prinzip der Gewaltenteilung, in Absatz 4 die Unabhängigkeit der Justiz. Weitreichende Befugnisse hat der Hohe Justizrat - ihm gehören elf Mitglieder an, darunter ex officio der Justizminister, der Vorsitzende des zuständigen Parlamentsausschusses und der Präsident des Obersten Kassationsgerichts (die übrigen Mitglieder werden vom Parlament gewählt). Zu den Aufgaben des Justizrats gehören die Ernennung und Entlassung von Richtern; auch hat er das alleinige Vorschlagsrecht hinsichtlich der Ernennung aller Gerichtspräsidenten einschließlich des Obersten Kassationsgerichts (Wahl durch Parlament auf Vorschlag des Hohen Justizrates, Art. 147, 148, 154).

Der Regierungsentwurf für eine weitere umfassende Justizreform, der dem Parlament bereits vorlag und zu dem die Venedig-Kommission des Europarats bereits eine positive Stellungnahme abgegeben hatte, wurde vom Justizministerium 2018 zurückgezogen. Am 06.05.2021 wurde der Entwurf erneut im Parlament eingebracht. Ein Abschluss der Justizreform durch ein Referendum über die zur Implementierung erforderliche Verfassungsänderung ist noch für 2021 angekündigt.

Tätigkeit der Polizei (Aufsicht des Innenministeriums), des Sicherheitsdienstes und der Streitkräfte (Verteidigungsministerium) erfolgen auf rechtsstaatlicher Basis und sind gesetzlich geregelt. Der Wehrdienst ist seit dem 31.12.2010 ausgesetzt.

Die Reformen im Bereich der Nachrichtendienste – des zivilen Nachrichtendienstes BIA und der beiden militärischen Dienste – gehen weiter. Dem Verteidigungsministerium unterstehen der Militärische Abwehrdienst VBA und der Militärische Aufklärungsdienst VOA. Ein Ausschuss für die Kontrolle der Sicherheitsdienste ist auf Ebene des Parlamentes eingerichtet.

Teile der Opposition haben die Parlamentswahlen am 21.06.2020 boykottiert, keine Oppositionspartei hat es geschafft, die kurz vor den Wahlen auf Initiative des Staatspräsidenten auf 3% abgesenkte Hürde zu überspringen.

~~VS – Nur für den Dienstgebrauch~~ In dieser Fassung nicht als VS eingestuft!

1.2. Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit, Meinungs- und Pressefreiheit

Versammlungsfreiheit ist in Serbien grundsätzlich gewährleistet. Auch die zuvor zeitweise verbotene LGBTI-Demonstration „Pride Parade“ in Belgrad findet seit 2014 jährlich unter zuletzt zurückgehendem Sicherheitsaufgebot und ohne Beeinträchtigungen statt, in den letzten Jahren unter Beteiligung der Ministerpräsidentin. 2019 fand erstmals auch eine LGBTI-Parade in Novi Sad statt. 2020 fand die „Pride Parade“ aufgrund der COVID-19-Pandemie nicht statt. 2022 wird Belgrad die Euro-Pride ausrichten.

Von Dezember 2018 bis Herbst 2019 fanden wöchentlich ohne Einschränkungen in vielen Städten Kundgebungen für faire und freie Wahlen und Medienfreiheit statt.

Zu Kritik aus der Zivilgesellschaft führten Einschränkungen der Versammlungsfreiheit sowie umfassende Ausgangssperren während des von Mitte März bis Anfang Mai 2020 aus Gründen des Gesundheitsschutzes im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie verhängten Ausnahmezustands. Im Zuge von (unangemeldeten aber geduldeten) Demonstrationen gegen eine mögliche erneute Verschärfung von Corona-Maßnahmen kam es im Juli 2020 zu teils gewalttätigen Protesten vor dem Parlament. Die Regierung räumte Einzelfälle von unverhältnismäßigem Gewalteinsatz seitens der Polizeieinsatzkräfte gegen Protestierende ein; u. a. wurde Tränengas auch gegen friedlich Demonstrierende eingesetzt.

Vereinigungsfreiheit ist verfassungsmäßig gewährleistet mit Einschränkungen für paramilitärische, verfassungsfeindliche oder menschen- und minderheitenrechtsfeindliche Vereinigungen. Veranstaltungen neo-nazistischer oder faschistischer Organisationen und die Verwendung solcher Symbole sind gesetzlich verboten. Seit 2010 existiert eine **Regierungsstelle für die Zusammenarbeit mit der Zivilgesellschaft**. Öffentlich gewordene Informationen zu einer Untersuchung des Finanzministeriums gegen regierungskritische NROs im Zusammenhang mit Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung führten im Juli 2020 zu deutlicher Kritik der Zivilgesellschaft an dem als Diffamierung und Ausübung politischen Drucks empfundenen Vorgehen. Die Regierung sah sich zur Richtigstellung veranlasst, dass es sich um eine verdachtsunabhängige Risikobewertung im Einklang mit Empfehlungen der Financial Action Task Force (FATF) handele.

Der Staat fördert vor allem regierungsnahe Medien, Staatsunternehmen schalten Anzeigen über wenige politiknahe PR-Pools, vorrangig in regierungsnahen Medien.

Unabhängige Medien existieren, leiden aber zumeist unter geringer Auflage/Reichweite. Die Mehrzahl der Bevölkerung informiert sich überwiegend aus dem Fernsehen.

Die **Medienlandschaft** ist dennoch grundsätzlich pluralistisch. Journalistinnen, Journalisten und Redaktionen sehen sich dabei aber weiterhin Anschuldigungen von Politikern ausgesetzt. Es kommt weiterhin zu vereinzelt physischen, vornehmlich jedoch verbalen Angriffen, inkl. **Drohungen**.

[REDACTED]

Die Regierung hat gemeinsam mit Zivilgesellschaft und Journalistenverbänden eine neue Medienstrategie sowie einen Aktionsplan zur Umsetzung entwickelt und verabschiedet, [REDACTED]

Allerdings kam es bereits zu Einzelmaßnahmen wie der Einrichtung einer SOS-Hotline für bedrohte Journalistinnen und Journalisten. Trotz Verabschiedung eines Code of Conduct [REDACTED] Journalistinnen und Journalisten, Richterinnen und Richter sowie NROs werden von einzelnen Abgeordneten im Parlament diffamiert.

1.3. Minderheiten

In Serbien gibt es 21 nationale und ethnische Minderheiten mit jeweils mehr als 2.000 Angehörigen. Aus der letzten Volkszählung 2011 ergibt sich, dass rund 1 Mio. (von 7,18 Mio.) Einwohner einer Minderheit angehören, darunter 4.064 Angehörige der deutschen Minderheit. Laut OSZE bezeichnen die meisten Minderheitenvertreter ihre eigene Situation als grundsätzlich zufriedenstellend.

Serbien hat das Rahmenübereinkommen zum Schutz nationaler Minderheiten sowie die Europäische Charta der Regional- oder Minderheitensprachen des Europarats ratifiziert. Die serbische Verfassung enthält ausführliche Bestimmungen zum Schutz nationaler Minderheiten. [REDACTED] Die serbische Regierung hat Anfang März 2016 einen Aktionsplan für Minderheiten (als Teil des Aktionsplans zum EU-Verhandlungskapitel) verabschiedet.

Ein am 26.03.2009 verabschiedetes allgemeines Antidiskriminierungsgesetz stärkt u. a. auch die Rechte nationaler Minderheiten. [REDACTED]

[REDACTED] Die Antidiskriminierungsstrategie der Regierung ist im Januar 2018 ausgelaufen, eine neue Strategie wurde bislang noch nicht verabschiedet.

Im Zuge der EU-Beitrittsverhandlungen (Rechtsstaatskapitel 23) ändert bzw. ergänzt Serbien die gesetzlichen Rahmenbedingungen für den Minderheitenschutz. Diverse Akteure (Minderheitenvertreter, Ombudsperson, OSZE, etc.) gaben diesbezüglich Empfehlungen ab. Die vollständige Umsetzung steht jedoch noch aus.

[REDACTED]

Allerdings sind in bestimmten Bereichen auch Fortschritte zu verzeichnen (z. B. höhere Einschulungsquote von Roma-Kindern, Einsatz pädagogischer Assistenten und Roma-Mediatorinnen oder Anerkennung von Schulbüchern in Minderheitensprachen, offen lesbische Ministerpräsidentin).

[REDACTED]

Zu den Aufgaben der Mitte 2007 erstmals gewählten Ombudsperson gehört ausdrücklich auch das Eintreten für Minderheitenrechte. Seit 2003 bestehen von den Angehörigen der jeweiligen Minderheit gewählte nationale Minderheitenräte, die die Interessen ihrer Volksgruppen vertreten.

[REDACTED]

1.3.1. Vojvodina

Die im Norden der Republik Serbien gelegene **Provinz Vojvodina** zeichnet sich durch eine eigenständige, durch jahrhundertealte Koexistenz der Serben mit verschiedenen nationalen Minderheiten (u. a. Ungarn, Rumänen, Ruthenen, Kroaten, Deutschen) geprägte Tradition aus. Die Verfassung von 2006 schreibt die Autonomie der Vojvodina fest. Das erstmals am 30.11.2009 verabschiedete Vojvodina-Statut wurde am 22.05.2014 in einer neuen Fassung verabschiedet.

1.3.2. Südserbien

Die albanische Minderheit ist seit den Parlamentswahlen vom 21.01.2007 im serbischen Parlament vertreten. In den albanischen Siedlungsgebieten bemüht sich die Polizei um Anwerbung von albanischen Mitarbeitern. Dank dieser Entwicklung konnten auch die vom UNHCR durchgeführten Rückkehrprogramme für Albanerinnen und Albaner, die aus Südserbien nach Kosovo geflohen waren, erfolgreich abgeschlossen werden.

Wie viele Menschen albanischer Herkunft/Wurzeln genau in Serbien leben, steht jedoch nicht fest, da die albanische Minderheit den Zensus 2011 boykottiert hat.

1.3.3. Südwestserbien („Sandžak“)

Hinweise auf gezielte staatliche Repressionen gegen Bosniaken gibt es nicht.

Vom Bosniakischen Minderheitenrat wurden auch öffentlich weitreichende Autonomierechte für den „Sandžak“ gefordert.

1.3.4. Roma

Beim Zensus 2011 haben in Serbien knapp 150.000 Personen erklärt, sie seien **Angehörige der Roma-Minderheit**. Die tatsächliche Zahl dürfte laut Schätzungen der OSZE zwischen 300.000 und 500.000 liegen (Schätzungen von Roma-Verbänden gehen teilweise von 700.000 bis 800.000 aus). Die Roma sind die offiziell drittgrößte Minderheit in Serbien. Das zuständige Ministerium für Menschenrechte, Minderheitenrechte und Dialog möchte in der Vorbereitung des Zensus 2022 besonderes Augenmerk darauflegen, dass Roma ermutigt werden, ihre ethnische Zugehörigkeit im Zensus anzugeben.

Es gibt ca. 700 Roma-Siedlungen in Serbien. Dies hat dazu beigetragen, dass derzeit keine Angehörigen der Roma-Minderheit mehr im Parlament vertreten sind.

~~VS – Nur für den Dienstgebrauch~~ In dieser Fassung nicht als VS eingestuft!

Es gibt keinerlei systematische staatliche Verfolgungsmaßnahmen gegenüber Roma.

Im März 2016 verabschiedete die Regierung eine neue „Strategie für die Inklusion von Roma 2016 - 2025“, im Juni 2017 den zugehörigen Aktionsplan. Dieser ist Teil der Verpflichtungen aus EU-Verhandlungskapitel 23 (Justiz und Grundrechte). Die Implementierung wird hochrangig begleitet: Vorsitzende des interministeriellen Koordinierungsgremiums zur Überwachung der Umsetzung ist die (amtierende) Vize-Premierministerin Zorana Mihajlović.

Roma haben, sofern sie mit einem ständigen Wohnsitz registriert sind, Zugang zu allen staatlichen Einrichtungen und Dienstleistungen.

Serbiens Regierung ist in den vorigen Jahren das Problem der „rechtlichen Unsichtbarkeit“ von Roma angegangen: Seit 2012 ist mit dem Gesetz über dauerhaften und temporären Wohnsitz die Registrierung in einem Sozialamt möglich. Dennoch gestalten sich Einzelfälle oft schwierig. Insgesamt jedoch sank die Zahl der Menschen ohne Ausweise oder andere Identitätsdokumente von 6,8 % im Jahr 2010 auf 3,9 % (2015).¹

Mitunter fehlt es an Eigentumstiteln, Baugenehmigungen usw. für Grundstücke und Häuser im Besitz von Roma. für neue Wohnungen fehlen dem Staat die Mittel. Roma wohnen daher häufig in illegal errichteten, teils provisorischen Ziegelhäuser-, Blech- und Pappkartonsiedlungen am Stadtrand.

Insgesamt hat sich in den letzten Jahren die **Situation der Roma verbessert**. Staatliche Programme wie die Beschäftigung von Roma-Gesundheitsmediatorinnen, Zugang zum Gesundheitssystem auch für nicht registrierte Personen sowie die Einstellung von Pädagogischen Assistenten an Schulen zeigen Erfolge. Die Kindersterblichkeit wurde gesenkt, wenn sie auch mit 13 Prozent bei Babys und 14 Prozent bei den unter 5-Jährigen immer noch doppelt so hoch wie in der Gesamtbevölkerung ist.²

Roma-Kinder sind in Serbiens Schulen unterrepräsentiert. Während 98 % aller Kinder die Grundschule besuchen, sind es bei Kindern der Roma-Minderheit rund 84 %. Unter den 18 - 21-jährigen Roma haben rund 62 % die achtjährige Grundschule abgeschlossen, 14 % der 22 - 25-Jährigen die vierjährige Mittelschule und ein Prozent der 26 - 29-Jährigen eine Hochschule (Nicht-Roma: 94 % - 89 % - 23 %). Diese Zahlen sind – bis auf den Hochschulbereich – für Roma-Mädchen noch niedriger. Gleichzeitig besucht rund jedes zehnte Roma-Kind zwischen 7 und 15 Jahren eine Sonderschule.³ Damit sind sie laut dem European Roma Rights Centre (ERRC) deutlich überrepräsentiert: 21 % der Kinder, die in solche Schulen gingen, seien Roma.

1.4. Religionsfreiheit

Serbiens Verfassung (Art. 43) garantiert Religionsfreiheit und gebietet konfessionelle Neutralität des Staates (Art. 44). Das Religionsgesetz differenziert zwischen sieben „traditionellen“ und den

¹ Gemäß UNHCR-Erhebung von 2015. Vergleichbare Zahlen jüngeren Datums liegen nicht vor. Schätzungen von UNDP aus dem Jahr 2017 gehen von 6 Prozent unter Roma aus.

² Gemäß UNICEF-MICS-Studie 2014. Anfangs 2020 werden voraussichtlich Ergebnisse der Folgestudie 2019 vorliegen.

³ Alle Werte gemäß Veröffentlichung von UNDP und Weltbank für das Jahr 2017.

~~VS~~ ~~Nur für den Dienstgebrauch~~ In dieser Fassung nicht als VS eingestuft!

übrigen, „nicht-traditionellen“ Religionsgemeinschaften. Die Serbisch-Orthodoxe Kirche (SOK) erhält zusätzlich staatliche Subventionen, [REDACTED]
[REDACTED] Etwa 85 % der Bürgerinnen und Bürger sind serbisch-orthodox.

Einigen Religionsgemeinschaften, z. B. christlichen Freikirchen, wurde die Registrierung bisher verwehrt. Dies gilt auch für eine Reihe orthodoxer Kirchen, deren Wirken im Widerspruch zum Alleinvertretungsanspruch der Serbisch-Orthodoxen Kirche steht [REDACTED]
[REDACTED] (nicht als autokephal anerkannte Mazedonisch- sowie Montenegrinisch-Orthodoxe Kirche). Diese Glaubensgemeinschaften haben weder die Möglichkeit einer amtlichen Registrierung noch der Errichtung eigener Gotteshäuser. Manche anderen Religionsgemeinschaften (vor allem evangelische Freikirchen) werden von nichtstaatlichen Gruppierungen angefeindet, belästigt oder bedroht. Nicht zuletzt unter dem Einfluss der Serbisch-Orthodoxen Kirche gibt es Bestrebungen, die Betätigung von „Sekten“ (d. h. aller nicht bereits im früheren Königreich Jugoslawien registrierten Religionsgemeinschaften, insbesondere jedoch evangelischer Freikirchen) einzuschränken. Die kanonisch anerkannte Rumänisch-Orthodoxe Kirche ist nur in der Autonomen Provinz Vojvodina als „traditionelle Religionsgemeinschaft“ anerkannt. Die vom Gesetz privilegierten „traditionellen“ Kirchen/Religionsgemeinschaften sind die Serbisch Orthodoxe Kirche, die Römisch-Katholische Kirche, die Slowakisch-Evangelische Kirche, die Reformierte Christliche Kirche, die Evangelische Kirche, die Islamische Gemeinde und die Jüdische Gemeinde. Diese sieben Gruppen sind automatisch im staatlichen Register für Religionsgemeinschaften eingetragen, können sich die Mehrwertsteuer erstatten lassen und haben eigene Militärgeistliche. Auch dürfen sie neue Gebäude für Gottesdienste errichten, Immobilien besitzen, staatliche Subventionen beantragen, Bankkonten eröffnen, Restitutionsansprüche geltend machen und als Arbeitgeber fungieren.

Im Mai 2019 wies der EGMR eine Beschwerde der Baptistengemeinde und der Protestantischen Evangelischen Kirche zurück, die sich 2013 vergeblich um Registrierung bemüht hatten.

Die Ombudsperson berichtet in ihrem jüngsten Jahresbericht (März 2020), sie habe kaum Klagen wegen der Verletzung religiöser Rechte erhalten. Auch während der letzten Jahre sind kaum Bürgerbeschwerden aufgrund von Verletzungen religiöser Freiheiten und Rechte zu verzeichnen. NROs kritisieren weiterhin, dass staatliche Behörden nur langsam oder unangemessen reagieren, wenn religiöse Gruppen Vandalismus (gegen Kirchengebäude, Friedhöfe) oder (verbale / psychische) Angriffe melden. Vereinzelt kommt es zu Fällen der Diskriminierung von Jüdinnen und Juden.

1.5. Strafverfolgungs-und Strafzumessungspraxis

Es gibt keine Anzeichen für eine diskriminierende Strafverfolgungs-und Strafzumessungspraxis.

1.6. Militärdienst

Am 01.01.2011 wurde die allgemeine Wehrpflicht in Serbien ausgesetzt. Seitdem gibt es nur noch Berufssoldaten und freiwillig Wehrdienstleistende. Einberufungen zu Wehrübungen sind aber bis zum 60. Lebensjahr möglich. **Wehrstraftaten** unterliegen dem serbischen Strafgesetzbuch (StGB). Wehrdienstentziehung wird nach Art. 394 StGB mit Geld- oder mehrjähriger Freiheitsstrafe geahndet. Abs. 3 der Vorschrift bestimmt, dass derjenige, der das Land verlässt, um sich dadurch dem Wehrdienst zu entziehen, mit Freiheitsstrafe von bis zu acht Jahren bestraft wird. Seit 1996 hat Serbien insgesamt 4 Amnestiegesetze erlassen, die für die Zeit von 1982 bis zum 23. März 2010 Verzicht auf Strafverfolgung bei Wehrdienstentziehung und z. T. auch bei Desertion beinhalten. Eine

~~VS – Nur für den Dienstgebrauch~~ In dieser Fassung nicht als VS eingestuft!

etwaige Wiedereinführung des Wehrdienstes wird ab und an in den serbischen Medien diskutiert und von Politikern der Regierungsparteien ins Gespräch gebracht.

1.7. Handlungen gegen Kinder

Es gibt keine Hinweise auf speziell gegen Kinder gerichtete Handlungen wie z. B. Kinderzwangsarbeit. Allerdings sind Angaben von Menschenrechtsorganisationen zufolge oft Kinder Opfer innerfamiliärer Gewalt sowie – in deutlich geringerem Umfang – von Menschenhandel.

1.8. Geschlechtsspezifische Verfolgung

Die Verfassung garantiert in Art. 15 die rechtliche Gleichheit der Geschlechter. Das am 26.03.2009 verabschiedete allgemeine Antidiskriminierungsgesetz konkretisiert diesen Grundsatz ebenso wie zahlreiche Einzelgesetze. Am 05.05.2012 wurde erstmals eine Gleichstellungsbeauftragte gewählt. **Systematische geschlechtsspezifische Menschenrechtsverletzungen von staatlicher Seite können nicht festgestellt werden**, in führenden Ämtern in Politik und Wirtschaft sind Frauen – trotz Fortschritten in Einzelbereichen – jedoch immer noch unterrepräsentiert.

Im Februar 2016 verabschiedete die Regierung eine neue „Nationale Strategie für Geschlechtergleichberechtigung“ für den Zeitraum 2016 - 2020. Ziel der Strategie: Kampf gegen Geschlechterklischees, besserer Zugang für Frauen im Wirtschafts- und im politischen Leben. Sie wurde bislang noch nicht neu aufgelegt. Ebenfalls im Februar 2016 führte Serbien als – nach eigenen Angaben – erstes Nicht-EU-Land den „EU-Index für Geschlechter-Gleichheit“ ein. Auf der Skala von 0 (komplette Ungleichheit) bis 100 (absolute Gleichheit) lag Serbien beim letzten Index von 2018 unter dem EU-Schnitt: 55,8 (2016: 40,6), während EU-weit liegt der Schnitt bei 66,2 (2016: 52,9).

Nach Berichten von NROs bleibt häusliche Gewalt weit verbreitet. Seit November 2016 gibt es ein Gesetz zur Verhinderung häuslicher Gewalt, zugleich wurde die Strafgesetzgebung entsprechend geändert. Anwälte schätzen jedoch, dass aus Furcht oder Scham nur wenige Frauen Gewalt anzeigen und Polizeibeamte Anzeigen nicht immer angemessen bearbeiten. Dafür spricht auch, dass einer OSZE-Studie von 2018 zufolge 85% der Frauen der Meinung sind, dass Gewalt gegen Frauen Normalität sei. Eine neue Nationale Strategie sowie ein Aktionsplan zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen stehen noch aus.

Frauen sind von Arbeitslosigkeit überdurchschnittlich betroffen. [REDACTED]

Homosexuelle Handlungen sind nicht strafbar [REDACTED]

[REDACTED] Ein Gesetzentwurf zur Einführung einer Institution der gleichgeschlechtlichen Partnerschaft, [REDACTED] liegt derzeit dem Kabinett vor.

1.9. Exilpolitische Aktivitäten

Serbische Auslandsgemeinden existieren u. a. in den USA, Deutschland, Österreich, der Schweiz weiteren europäischen Staaten sowie insbesondere den Nachfolgestaaten des ehemaligen Jugoslawien. Von „exilpolitischen“ Aktivitäten im eigentlichen Sinne kann nicht die Rede sein. [REDACTED]

~~VS – Nur für den Dienstgebrauch~~ In dieser Fassung nicht als VS eingestuft!

[REDACTED] Dem Auswärtigen Amt sind keine Fälle bekannt, in denen in jüngerer Zeit politische Aktivitäten von serbischen Staatsangehörigen im Ausland zu staatlichen Repressionen im Heimatland geführt hätten.

[REDACTED]
[REDACTED] Dies ist in offiziellen Dokumenten wie der Nationalen Sicherheitsstrategie verankert.

2. Repressionen Dritter

[REDACTED]
[REDACTED] Anzeigen von Roma wegen Körperverletzung führen zu Gerichtsprozessen [REDACTED]
[REDACTED]

[REDACTED]
[REDACTED] NROs klagen auch über Diskriminierung bei der Vermietung von Veranstaltungsräumen.

3. Ausweichmöglichkeiten

Die erwähnten Diskriminierungen treffen vor allem die in Südwestserbien (Bosniaken) und Südserbien (Albaner) siedelnden Minderheiten, sowie landesweit ihre Vertreter, Roma und LGBTI-Personen. Serbiens Hauptstadt Belgrad und Novi Sad (Regierungssitz der Autonomen Provinz Vojvodina) gelten als Serbiens toleranteste Städte, obgleich auch hier Anfeindungen vorkommen. Zu berücksichtigen ist im Übrigen die geringe geographische Größe Serbiens.

III. Menschenrechtslage

1. Schutz der Menschenrechte in der Verfassung

Die serbische Verfassung vom 08.11.2006 enthält umfangreiche Bestimmungen zu Grundfreiheiten und Menschenrechten. [REDACTED]
[REDACTED]

Die folgenden, von der Staatenunion „Serbien und Montenegro“ als einer der Rechtsnachfolger der Bundesrepublik Jugoslawien übernommenen Verpflichtungen finden auf Serbien als Rechtsnachfolger Anwendung:

- Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte (12.03.2001);
- Zweites Fakultativprotokoll zum Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte zur Abschaffung der Todesstrafe (06.09.2001);
- Internationaler Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (12.03.2001);

~~VS – Nur für den Dienstgebrauch~~ In dieser Fassung nicht als VS eingestuft!

- Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe, (13.03.2001)
- Fakultativprotokoll zur Antifolterkonvention (26.09.2016);
- Antifolterkonvention des Europarats,
- Übereinkommen über die Rechte des Kindes (12.03.2001);
- Fakultativprotokoll zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes betreffend die Beteiligung von Kindern an bewaffneten Konflikten (31.01.2003);
- Fakultativprotokoll zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes betreffend den Verkauf von Kindern, die Kinderprostitution und die Kinderpornographie (10.10.2002);
- Internationales Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form der Rassendiskriminierung (12.03.2001);
- Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau (12.03.2001);
- Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (31.07.2009),
- Internationales Übereinkommen zum Schutz aller Personen vor dem Verschwindenlassen, inkl. Deklarationen zu Art. 31 und 32 (Individual- und Drittstaatenbeschwerde)

Folgendes internationale Menschenrechtsabkommen wurde von Serbien nicht ratifiziert:

- Fakultativprotokoll zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes (CRC-OP-IC)

Am 19.12.2000 hat die Bundesrepublik Jugoslawien das Statut des Internationalen Strafgerichtshofes unterzeichnet, es gilt seit 2006 auch für Serbien.

Serbien hat eine Standing Invitation for Special Procedures am 11. Oktober 2005 ausgesprochen.

Der VN-Sonderberichterstatter über Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe führte 2017 einen Länderbesuch in Serbien durch.

Für die VN-Sonderberichterstatter für Menschenrechtsthemen gibt es seit dem 11.10.2005 eine stehende Einladung durch die serbische Regierung.

Das letzte universelle Staatenüberprüfungsverfahren (UPR) Serbiens fand am 24.01.2018 statt.

Einige unabhängige nationale Aufsichtsbehörden (Ombudsperson, Datenschutzbeauftragter, Regulierungsagentur für elektronische Medien (REM)) klagen über mangelhafte finanzielle wie personelle Ausstattung. Ihre Jahresberichte wurden 2019 und 2020 nach fünf Jahren ohne parlamentarische Befassung wieder vom Parlament zur Kenntnis genommen.

2. Folter

Seit 01.01.2006 ist Folter im serbischen Strafgesetzbuch ein Straftatbestand. Es werden vereinzelte Fälle von Misshandlungen von hinsichtlich krimineller Delikte Verdächtigen durch Angehörige der Polizei bekannt. In einzelnen Fällen wurden die Polizisten vom Dienst suspendiert. In mehreren

~~VS~~ ~~Nur für den Dienstgebrauch~~ In dieser Fassung nicht als VS eingestuft!

Fällen wurde Folteropfern von serbischen Gerichten staatliche Entschädigung zugesprochen. Einzelne NROs erhoben in Zusammenhang mit Ausübung unverhältnismäßiger Gewalt von Polizeibeamten bei gewaltsam eskalierten Protesten im Juli 2020 (s. o.) auch Foltervorwürfe gegen die Polizei.

3. Todesstrafe

Die in der serbischen Verfassung integrierte Menschenrechtscharta verbietet die Todesstrafe (Art. 24 Abs. 1). Das gilt auch für Militärstraftaten.

4. Sonstige menschenrechtswidrige Handlungen

Art. 40 der serbischen Verfassung garantiert die Unverletzlichkeit der Wohnung. Hausdurchsuchungen dürfen nur aufgrund richterlicher Anordnung erfolgen. Ausnahmen sind zulässig, wenn Gefahr im Verzug ist. Telekommunikationsüberwachung darf in der Regel (Ausnahme: akute Gefahrensituationen, dann nachträgliche Genehmigung erforderlich) nur auf richterliche Anordnung erfolgen.

5. Lage ausländischer Flüchtlinge

[REDACTED] Diese Problematik wurde seit 2015 jedoch vom Thema Transmigration überlagert, [REDACTED] als teilweise täglich bis zu 15.000 Flüchtlinge und Migranten auf dem Weg durch Serbien in die EU waren. Die Zahl der sich in Serbien aufhaltenden Flüchtlinge und Migrierenden schwankte 2020 zwischen 9.500 (Anfang Mai 2020, während der staatlich verordneten Ausgangssperre wegen der COVID-19-Pandemie) und 4.800 (Mitte Juni 2020, nach Wiederöffnung der staatlichen Flüchtlingszentren und der Grenzen). Die Verweildauer der Flüchtlinge und Migrierenden lag 2020 durchschnittlich bei 30 Tagen. [REDACTED]

Flüchtlinge und Vertriebene aus dem Gebiet der ehemaligen Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien:

In Serbien leben derzeit noch ca. 28.000 Flüchtlinge (Zahl aufgrund Integration in den serbischen Staatsverband kontinuierlich sinkend) sowie etwa 204.000 [REDACTED] Binnenvertriebene aus Kosovo (v. a. Roma). [REDACTED]

Zur dauerhaften Lösung der Flüchtlingsfrage verabschiedeten die Regierungen Serbiens, Kroatiens, Montenegros und Bosnien und Herzegowinas am 07.11.2011 ein Regionalprogramm („Regional Housing Programme, RHP“), das in Serbien insgesamt 16.780 vulnerablen Flüchtlings-Haushalten dauerhafte Unterkünfte bereitstellen soll. Das Programm soll 2021 geschlossen werden. 2020 brachte Serbien erstmals das Thema Binnenvertriebene/ Rückkehrrecht in den Normalisierungsdialog mit Kosovo ein.

[REDACTED]

Im April 2018 hat das serbische Parlament ein neues Asyl- und Ausländerrecht verabschiedet und damit den EU-Acquis in diesem Bereich übernommen und die nationalen an internationale Standards angepasst.

IV. Rückkehrfragen

1. Situation für Rückkehrerinnen und Rückkehrer

1.1. Grundversorgung

Trotz der schwierigen wirtschaftlichen Lage in Teilen Serbiens und bei vulnerablen Bevölkerungsschichten ist die Versorgung mit Lebensmitteln gesichert. Das monatliche Nettodurchschnittseinkommen lag 2020 bei 510 Euro. Die Durchschnittsrente 2020 lag bei umgerechnet 236 Euro. Die Inflationsrate 2020 betrug 1,3%. Während in der Hauptstadt Belgrad und in Teilen der Vojvodina (v. a. zweitgrößte Stadt Novi Sad) die Durchschnittseinkommen über dem nationalen Mittelwert liegen, befinden sie sich in Südserbien und im Sandžak darunter.

Nach Angaben der serbischen Regierung lebten 7% der Bevölkerung Serbiens (rund 480.000 Personen) 2019 unterhalb der absoluten Armutsgrenze. Der Trend verzeichnet einen langsamen Rückgang von 0,1% jährlich über die letzten fünf Jahre.

Flüchtlinge und Rückkehrende sowie Roma sind stärker von Armut betroffen als die serbische Durchschnittsbevölkerung.

1.2. Arbeitsmarkt

Die Arbeitslosenrate ist laut Statistikamt von 17,7 % (2015) auf 9% (2020) gesunken, unter Jugendlichen ist die Arbeitslosenquote zwar rückläufig, mit 26,6 % (2020) aber weiterhin hoch. Dabei wird einerseits von weit verbreiteter Unterbeschäftigung, andererseits jedoch auch von zahlreichen nicht statistisch erfassten (illegalen) Beschäftigungsverhältnissen ausgegangen. Im Ergebnis werden die Arbeitslosenzahlen inoffiziell höher geschätzt als die oben ausgewiesenen. Vielen Bürgerinnen und Bürgern Serbiens gelingt es nur durch illegale Beschäftigungsverhältnisse, ihre Existenz zu sichern. Aus dem Bereich der arbeitsfähigen Bevölkerung (15-64 Jahre) sind rund 286.000 Personen arbeitslos, davon aus dem Bereich Gastwirtschaft und Tourismus 20.300 (serbisches Arbeitsamt NSZ).

~~VS – Nur für den Dienstgebrauch~~ In dieser Fassung nicht als VS eingestuft!

1.3. Voraussetzungen für die Inanspruchnahme von Sozialleistungen

Kranken- und Sozialversicherungsschutz kann nur gewährleistet werden, wenn man über einen melderechtlich erfassten Wohnsitz verfügt. Über Anträge auf materielle Leistungen entscheidet das Zentrum für Sozialarbeit, das für das Gebiet zuständig ist, in dem die antragstellende Person ihren Wohnsitz oder vorübergehenden Aufenthalt hat.

Rückkehrende Personen können, wie alle anderen Bürgerinnen und Bürger, frei über ihren Wohnort entscheiden und einen Wohnsitz anmelden. [REDACTED]

[REDACTED] Erfahrungsgemäß kehren sie oftmals an ihren letzten Wohnsitz zurück.

Das Meldegesetz, das seit Ende 2011 in Kraft ist, regelt die Voraussetzungen für die Anmeldung des Wohnsitzes. [REDACTED]

[REDACTED] Im Gesetz über die Krankenversicherung von 2019 ist geregelt, dass Angehörige der Roma-Minderheit auch ohne Wohnsitz als versichert gelten. Sie müssen eine persönliche Erklärung abgeben, dass sie zur Roma-Minderheit gehören und den Ort ihres vorläufigen Aufenthaltes bestimmen.

Informationen über die Rechte und Pflichten von Rückkehrenden enthält eine online verfügbare mehrsprachige Broschüre des serbischen Flüchtlingskommissariats (<https://kirs.gov.rs/cir/readmisija/prirucnici>).

1.4. Sozialhilfe

Anspruch auf Sozialhilfe (Mindestsatz: 72 EUR) haben in Serbien Bürgerinnen und Bürger, die **arbeitsunfähig** sind und auch sonst keine Mittel zum Unterhalt haben. Außerdem sind Bürgerinnen und Bürger sozialhilfeberechtigt, die ihren Unterhalt durch ihre Arbeit allein, durch Unterhaltungspflichten von Verwandten, durch ihr Vermögen oder auf andere Art und Weise nicht sichern können. Neben der Sozialhilfe wird als weitere staatliche Unterstützungsmaßnahme an Bedürftige monatlich Kindergeld in Höhe von umgerechnet ca. 25 Euro ausbezahlt. Sozialhilfeempfänger, die (ausreisen und in der Folge) vereinbarte Termine beim Arbeitsamt NSZ verpassen, verlieren für sechs Monate das Recht, sich arbeitslos zu melden und damit die Grundlage für Sozialhilfe und weitere Sozialleistungen (u. a. Krankenversicherung).

1.5. Wohnraum

[REDACTED]

[REDACTED]

1.6. Medizinische Versorgung

In Serbien gibt es eine gesetzliche **Pflicht-Krankenversicherung**. Verordnungen über diese werden durch das „Gesetz über den Krankenversicherungsschutz“ („Amtsblatt der Republik Serbien“ Nr. 25/19 vom 03.04.2019) geregelt. Grundsätzlich ist eine Registrierung für die Inanspruchnahme der gesetzlichen Versicherung notwendig. Ärztliche Notfallversorgung ist jedoch grundsätzlich auch für nicht registrierte Personen gewährleistet.

Angehörige der Volksgruppe der Roma und anderer Minderheiten genießen im Rahmen des staatlichen Gesundheitssystems die gleichen Rechte wie die serbische Mehrheitsbevölkerung. Nachgewiesene Fälle der Behandlungsverweigerung in öffentlichen Einrichtungen sind dem Auswärtigen Amt nicht bekannt.

Bestimmte Personengruppen werden – sofern sie registriert sind – kostenfrei behandelt (Gesetz über den Gesundheitsschutz und Gesetz über den Krankenversicherungsschutz, im „Amtsblatt der Republik Serbien“ Nr. 25/19 vom 03.04.2019). Nähere Informationen hierzu siehe Anlage.

Für alle Patienten kostenfrei sind die Behandlung im Notfall, lebensrettende und -erhaltende Maßnahmen, sowie staatlich vorgeschriebene Impfungen.

Der gesetzliche Krankenversicherungsschutz umfasst nach Art. 18 des serbischen Krankenversicherungsgesetzes:

- medizinische Maßnahmen und Verfahren zur Gesundheitsförderung bzw. zur Vorbeugung, Bekämpfung und frühzeitigen Feststellung von Erkrankungen und sonstigen Störungen der Gesundheit,
- ärztliche Untersuchungen und sonstige medizinische Hilfe zur Feststellung, Erhaltung und Prüfung des gesundheitlichen Zustandes (Prävention),
- Behandlung von Erkrankten und Verletzten und sonstige medizinische Hilfe,
- Vorbeugung und Heilung von Zahn- und Mundkrankungen; (nur für Kinder bis 18 Jahre, bzw. für Studenten bis maximal 26 Jahre, Schwangere und Frauen bis 12 Monate nach der Entbindung),
- Personen, die das 65. Lebensjahr vollendet haben, können gegen eine geringe Eigenbeteiligung eine Totalprothese auf Kosten der staatlichen Krankenversicherungen erhalten (in staatlichen zahnärztlichen Ambulanzen). Patienten zwischen dem 18. Lebensjahr (bzw. Studierende bis maximal 26 Jahre) und dem 65. Lebensjahr müssen für die Kosten für Zahnprothesen und zahnärztliches Material persönlich aufkommen.
- medizinische Rehabilitation unter poliklinischen und stationären Bedingungen,
- Medikamente, Hilfs- und Sanitätsmaterial,
- Prothesen, orthopädische und sonstige Hilfsmittel.

~~VS~~ ~~Nur für den Dienstgebrauch~~ In dieser Fassung nicht als VS eingestuft!

Für einige Behandlungen (z.B. Einsatz künstlicher Gelenke, Zahnersatz, Brillen und Hörgeräte) ist eine Eigenbeteiligung von bis zu 50 % vorgeschrieben.

In Belgrad und allen größeren Städten gibt es staatliche Krankenhäuser. Private Kliniken, auch Fachkliniken (Ophthalmologie, Gynäkologie und zur Behandlung von Suchtkrankheiten) existieren in Belgrad, Novi Sad, Kragujevac, Nis und in einigen anderen größeren Orten. Des Weiteren gibt es in Belgrad und in Novi Sad private Zentren zur Hämodialyse.

[REDACTED]

Es gibt nur sehr wenige Erkrankungen, die in Serbien nicht oder nur schlecht behandelt werden können. Gut ausgebildetes medizinisches Personal ist trotz Personalengpässen grundsätzlich vorhanden. Überlebensnotwendige Operationen sind in der Regel durchführbar, auch können z. B. in Belgrad Bypass-Operationen vorgenommen werden. Einsatz, Kontrolle und Wartung von Herzschrittmachern ist in Belgrad grundsätzlich

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

Schulen für Schüler mit Gehör- und Sprachschädigung sind in Serbien vorhanden.

Die Grundversorgung mit häufig verwendeten, zunehmend auch selteneren **Medikamenten**, ist gewährleistet. Spezielle (insbesondere ausländische) Präparate sind jedoch in staatlichen Apotheken

~~VS – Nur für den Dienstgebrauch~~ In dieser Fassung nicht als VS eingestuft!

nicht immer verfügbar, können aber innerhalb weniger Tage auch aus dem Ausland bestellt werden, wenn sie für Serbien zugelassen sind. Auch Masken und sonstige Schutzausrüstung sowie Desinfektionsmittel sind nach Engpässen im Frühjahr 2020 aktuell wieder verfügbar.

Bei der staatlichen Krankenversicherung werden verschiedene Medikamentenlisten geführt. Die Kosten für die dort aufgeführten Medikamente werden von der staatlichen Krankenversicherung getragen. Für den Patienten fällt bei Vorlage eines vom Allgemeinarzt ausgestellten Rezeptes lediglich eine Beteiligungsgebühr von 50,- RSD an (ca. 0,40 Euro). Am zahlreichsten sind die Grundmedikamente, für die eine Teilgebühr in Höhe von nur 50,00 RSD pro Rezept gezahlt werden, es gibt jedoch auch Medikamente, für die vom Patienten eine Beteiligungsgebühr von 10 bis 90 % des Anschaffungspreises gezahlt werden muss.

2. Behandlung von Rückkehrenden

Serbische Staatsangehörige, die zurückgeführt wurden, können nach ihrer Ankunft unbehelligt in ihre Heimatstädte fahren. [REDACTED]

[REDACTED] Sanktionen wegen der Stellung eines Asylantrags im Ausland gibt es weder de jure noch de facto.

Besondere staatliche Auffang- bzw. Aufnahmeorganisationen für zurückkehrende Minderjährige oder Bedürftige gibt es nicht; grundsätzlich sind die Sozialämter in den einzelnen Städten und Gemeinden mit der Wahrnehmung solcher Aufgaben betraut. Im Bedarfsfall kann bei rechtzeitiger Ankündigung (auf Zeit oder auf Dauer) eine Unterbringung in staatlichen Waisenhäusern erfolgen. [REDACTED]

In Erfüllung der im Rahmen des am 01.01.2008 in Kraft getretenen Rückübernahmeabkommens mit der EU übernommenen Verpflichtungen verabschiedete die serbische Regierung am 13.02.2009 die „Strategie zur Reintegration von Rückkehrern im Rahmen eines Rückführungsabkommens“.

Als erste Anlaufstelle für Rückkehrende dient ein **Wiederaufnahmezentrum für Rückgeführte** am Flughafen Belgrad, das eine Informationsbroschüre auf Deutsch, Serbisch und Romanes bereithält, die u. a. Fragen zur Registrierung und den dafür erforderlichen Unterlagen sowie Kontakttelefonnummern enthält.

3. Einreisekontrollen

[REDACTED] Der Grenzübertritt von Drittstaatsangehörigen aus Kosovo nach Serbien ist in der Regel nicht möglich, wenn diese zuvor nicht aus Serbien, sondern einem Drittstaat nach Kosovo eingereist waren. Eine Einreise aus Serbien stammender Personen über Kosovo dürfte indes nur in seltenen Ausnahmefällen erfolgen. Kosovarische Staatsangehörige erhalten bei der Einreise nach Serbien einen Passierschein, der zur Durchreise in Richtung Kroatien und Ungarn und zum Aufenthalt in Serbien berechtigt. [REDACTED]

[REDACTED]

Alte (braunrote) „SFRJ-Pässe“ des ehemaligen Jugoslawiens werden seit dem 01.01.2002, blaue „BRJ-Pässe“ seit dem 01.01.2012 nicht mehr als Einreisedokument anerkannt.

[REDACTED]

4. Abschiebewege

[REDACTED]

V. Sonstige Erkenntnisse über asyl- und abschieberechtlich relevante Vorgänge

1. Echtheit der Dokumente

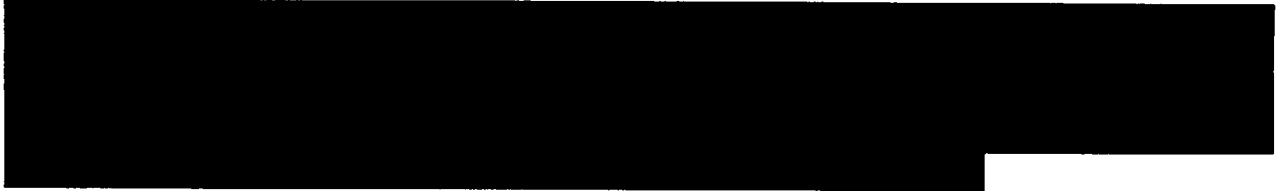
[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]



1.2. Zugang zu gefälschten Dokumenten



2. Zustellungen

Zu Zustellungen von Gerichtsurteilen an Prozessbevollmächtigte bzw. Dritte liegen keine Erkenntnisse vor. Es ist davon auszugehen, dass die Zustellung möglich ist, wenn die genaue Adresse bekannt ist. Oftmals erfolgen Zustellungen an (veraltete) serbische Meldeadressen, die die Betroffenen auch nach jahrelangem Aufenthalt im Ausland beibehalten.

3. Feststellung der Staatsangehörigkeit



Die Auslagen betragen pro Einzelfall 200 Euro. Eine entsprechende Kostenübernahmeerklärung und eine Versicherung, dass zum Datenschutz gemäß DSGVO belehrt wurde, ist den Anfragen daher stets beizufügen. Mit einer Bearbeitungsdauer von ca. zwei Monaten ist zu rechnen. Wie bereits ausgeführt (s. Ziff. V.1.), benötigt der Rechtsanwalt/ die Rechtsanwältin eine (ggf. notariell beglaubigte) Vollmacht der betroffenen Person.

Es besteht für den Betroffenen selbst – auch vom Ausland aus – die Möglichkeit, ein **Staatsangehörigkeitsfeststellungsverfahren** durchzuführen.



4. Ausreisekontrollen und Ausreisewege

4.1. Ausreisekontrollen

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]